



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 14. September 2024

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Prövenholz“ im Bereich der Stadt Geseke im Regierungsbezirk Arnsberg S. 381 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Büecke“ im Bereich der Stadt Soest und der Gemeinde Möhnesee im Regierungsbezirk Arnsberg S. 382 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ im Bereich der Stadt Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 384 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Gesshardtöhle“ im Bereich der Stadt Altena im Regierungsbezirk Arnsberg S. 385 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ im Bereich der Stadt Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 386 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Höhle Halver

Hülloch“ im Bereich der Stadt Halver im Regierungsbezirk Arnsberg S. 387 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde (Teilgebiet Gemeinde Möhnesee, Kreis Soest)“ im Regierungsbezirk Arnsberg S. 388

Bekanntmachungen

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag – Bekanntmachung der Kreiswahlleiter/innen und der Stellvertreter/innen für die Wahlkreise 137-149 S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 393 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 393 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 393 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 393 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 394

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 394

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

480. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Prövenholz“ im Bereich der Stadt Geseke im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 225), i. V m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762)

und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Waldkomplexes der ansonsten überwiegend

gend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde. Der artenreiche Buchenwald mit Hainbuchen und in Teilbereichen auch Übergängen zu niederwaldartig aufgebauten Eichen-Hainbuchenwäldern zeichnet sich durch eine arten- und insbesondere orchideenreiche Krautschicht aus,

- b) von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um folgenden Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (3) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften auf basenreichen Standorten typischen bodenständigen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase, sowie der Schutz und die Entwicklung der Waldränder im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Prövenholz“ auf dem Gebiet der Stadt Geseke umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Prövenholz“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. Januar 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21.02.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(565)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 381

481. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Büecke“ im Bereich der Stadt Soest und der Gemeinde Möhnesee im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde

51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 225), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S.

528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - a) eines regional bedeutsamen, geschlossenen Magergrünlandkomplexes mit Kleingewässern, Laubwäldern, Gebüsch und Säumen als Lebensraum von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien, Reptilien und Vögel. Die besondere Bedeutung des Gebietes besteht in den durch die militärische Nutzung entstandenen und durch gelegentliche Befahrung enthaltenen Kleingewässern, die als Laichhabitate für die vom Aussterben bedrohte Gelbbauchunke dienen. Der große geschlossene Magergrünlandkomplex in der ackerbaulich intensiv genutzten und ausgeräumten Hellwegbörde hat landesweite Bedeutung für den Biotopverbund.
 - b) von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um folgende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),und um folgenden Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510).Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen (als Referenzfläche für Böden und Bodenorganismen) und landeskundlichen Gründen,
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Buecke“ auf dem Gebiet der Stadt Soest und der Gemeinde Möhnesee umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Buecke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 9. Juli 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 24.07.2004, unter Schutz gestellt worden sind. Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(618) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 382

482. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ im Bereich der Stadt Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 225), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- a) überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Bruchwaldkomplexes und eines naturnahen Bachsystems, dessen Quellgebiet im Bruchwald liegt. Der Bruchwaldkomplex zeichnet sich durch einen gut ausgebildeten Birken-Moorwald mit sehr hohem Torfmoosanteil in der Krautschicht und angrenzende Erlenbruchwälder aus.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- bachbegleitende Erlen-Eschenwälder,

- naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte,
- Feucht- und Nasswiesen/-weiden,
- Röhrichte sowie
- stehende und fließende Gewässer.

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Moorwälder (91D0, *prioritärer Lebensraum*)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(3) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ auf dem Gebiet der Stadt Rüthen umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 14. Juli 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 24.07.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(610) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 384

483. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Gesshardthöhle“ im Bereich der Stadt Altena im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 225), i. V m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S.

528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

1. zur Erhaltung

- a) einer regional bedeutsamen Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum spezialisierter, höhlenbewohnender Arten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,
- b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich um folgenden Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310).

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet überwinternde Fledermausarten:

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2. zur Sicherung eines geowissenschaftlich bedeutsamen, in einer Kalklinse des unteren Mitteldevons entstandenen Höhlensystems als Zeugnis der Erdgeschichte und Landeskunde sowie als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung,

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses Höhlensystems mit seinem Tropfsteinschmuck sowie seinen Excentriques-Bildungen.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Gesshardthöhle“ auf dem Gebiet der Stadt Altena umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gesshardthöhle“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. Juli 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 07.08.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

(557) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 385

484. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ im Bereich der Stadt Rütten im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 225), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762),

und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - a) einer überregional bedeutsamen, gut erhaltenen, im Massenkalk gelegenen Höhle des Nordsauerländer Oberlandes einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum spezialisierter, höhlenbewohnender Arten,
 - b) von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
Hierbei handelt es sich um folgenden Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310).
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ auf dem Gebiet der Stadt Rütten umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. Juni 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 19.06.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

(518) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 386

485. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Höhle Halver Hülloch“ im Bereich der Stadt Halver im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 225), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762),

und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 1. zur Erhaltung
 - a) einer regional und überregional bedeutsamen, gut erhaltenen Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum spezialisierter, höhlen- bewohnender Arten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,
 - b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
Hierbei handelt es sich um folgenden Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310).Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet überwintrende Fledermausarten:
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus ausitus*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 2. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen naturnahen Buchenwaldes als

Lebensraum seltener und landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten und zum Schutz der im Untergrund befindlichen Karsthöhle,

3. zur Sicherung eines bedeutsamen, in einer Kalklinse des unteren Mitteldevons entstandenen Höhlensystems mit einer Kombination natürlicher sowie bergmännisch angelegter und erweiterter Hohlräume als Zeugnis der Erdgeschichte und des historischen Bergbaus sowie als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung,
4. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses Höhlensystems mit seinem Tropfsteinschmuck, von dem besonders die zahlreichen roten Tropfsteine sowie die Excentriques-Bildungen herausragen.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Höhle Halver Hülloch“ auf dem Gebiet der Stadt Halver umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Höhle Halver Hülloch“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. Juli 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 07.08.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(600)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 387

486. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde (Teilgebiet Gemeinde Möhnesee, Kreis Soest)“ im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 225), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

a) überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter so- wie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen zusammenhängenden Waldkomplexes sowie der natürlichen Artenvielfalt der Amphibien, Fische, Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Der Waldkomplex zeichnet sich durch einen hohen Anteil naturnaher Buchen- und Stieleichenbestände in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite mit eingebetteten naturnahen Quellbereichen und Fließgewässerabschnitten aus.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Hainsimsen-Buchenwälder in ihren standörtlichen verschiedenen Ausprägungen,
- Eichenwälder, insbesondere Stieleichen-Hainbuchen-Mischstände mit Bestandsstrukturen, die annähernd denen natürlicher Eichen- Hainbuchenwälder (Stellario-Carpinetum) entsprechen,
- Naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte,
- Natürliche Stillgewässer und fließende Gewässer.

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

und im gesamten FFH-Gebiet DE-4513-302 „Waldreservat Moosfelde“ vorkommenden folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Gesamt- schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Neben diesen Arten der Vogelschutzrichtlinie sind bei den Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere folgende Arten zu berücksichtigen:

- Rotmilan (*Milvus milvus*),

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(3) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden. Spontan ankommende Baum- und Straucharten sind dabei mit zu nutzen.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde“ auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde (Teilgebiet Gemeinde Möhnesee, Kreis Soest)“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 03. Juni 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 19.06.2004, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnberg
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(750)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 388

BEKANTMACHUNGEN

487. Wahl zum 21. Deutschen Bundestag – Bekanntmachung der Kreiswahlleiter/innen und der Stellvertreter/innen für die Wahlkreise 137-149

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 03.09.2024
51.01.02

1 Nummer des/der Wahlkreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
137	Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	a) Dr. Erpenbach, André Vorstandsbereich 4 b) Keune, Henning Vorstandsbereich 5	Stadt Hagen Rathaus I – Hauptgebäude Rathausstraße 11 58095 Hagen Siehe oben Stadt Hagen Rathaus Hohenlimburg Freiheitstraße 3 58119 Hagen	a) 1. 02331 207-3176 2. 02331 207-2404 3. Andre.Erpenbach@stadt-hagen.de b) 1. 02331 207-5918 2. 02331 207-2410 3. Henning.Keune@stadt-hagen.de c) Klapheck, Jochen 1. 02331 207-4517 2. 02331 207-2412 3. wahlen@stadt-hagen.de
138	Ennepe-Ruhr-Kreis II	a) Schade, Olaf Landrat b) Arlt, Sebastian Kreisdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis Hauptstraße 92 58332 Schwelm Siehe oben Hauptstraße 92 58332 Schwelm	a) 1. 02336 932-000 2. 02336 931-2000 3. O.Schade@en-kreis.de b) 1. 02336 932-000 2. 02336 931-2000 3. S.Arlt@en-kreis.de c) Milleg, Daniel 1. 02336 93--2000 2. 02336 931-2000 3. D.Milleg@en-kreis.de
139	Bochum I	a) Kopietz, Sebastian Stadtdirektor b) Dr. Hubbert, Eva Maria Stadtkammerin	Stadt Bochum Willy-Brandt-Platz 2-6 44777 Bochum Siehe oben Stadt Bochum Amt für Bürgerservice Wahlbüro Junggesellenstr. 8 44787 Bochum	a) 1. 0234 910-2210 2. 0234 910-1828 3. skopietz@bochum.de b) 1. 0234 910-1940 2. 0234 910-1828 3. hubbert@bochum.de c) Wahlbüro Daniel Peters 1.0234 910-5052 2.0234 910-5050 3.wahlbuero@bochum.de dpeters@bochum.de

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
140	Herne – Bochum II	a) Ulrich, Marc Alexander Stadtkämmerer b) Burbulla, Frank Stadtdirektor	Stadt Herne Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne Postfach 10 18 20 44621 Herne Stadt Herne Freiligrathstr. 12 44623 Herne Postfach 10 18 20 44621 Herne Stadt Herne Fachbereich 22 Immobilien und Wahlen Team Wahlen Technisches Rathaus Langekampstr. 36 44652 Herne	a) 1. 02323 162251 2. 02323 162843 3. marc.ulrich@herne.de b) 1. 02323 163741 2. 02323 161233 9300 3. frank.burbulla@herne.de c) Fachbereich 22/0.1 Team Wahlen Bianca Hudziak 1. 02323-162661 2. 02323-161233 9207 3. wahlen@herne.de bianca.hudziak@herne.de
141	Dortmund I	a) Dahmen, Norbert Stadtrat b) Stüdemann, Jörg Stadtdirektor	Stadt Dortmund, Herrn Norbert Damen, Dezernat 3, Südwall 2-4, 44122 Dortmund Stadt Dortmund, Herrn Jörg Stüdemann, Dezernat 2, Südwall 2-4, 44122 Dortmund Bürgerdienste - Kommunales Wahlbüro Königswall 25-27 44122 Dortmund	a) 1. 0231 50-22032 2. 0231 50-23719 3. dezernat3@stadtdo.de b) 1. 0231 50-22033 2. 0231 50-27203 3. dezernat2@stadtdo.de c) Bürgerdienste - Kommunales Wahlbüro Rostohar, Marc 1. 0231 50-25857 2. 0231 50-10093 3. wahlen@stadtdo.de
142	Dortmund II	a) Dahmen, Norbert Stadtrat b) Stüdemann, Jörg Stadtdirektor	Stadt Dortmund, Herrn Norbert Damen, Dezernat 3, Südwall 2-4, 44122 Dortmund Stadt Dortmund, Herrn Jörg Stüdemann, Dezernat 2, Südwall 2-4, 44122 Dortmund Bürgerdienste - Kommunales Wahlbüro Königswall 25-27 44122 Dortmund	a) 1. 0231 50-22032 2. 0231 50-23719 3. dezernat3@stadtdo.de b) 1. 0231 50-22033 2. 0231 50-27203 3. dezernat2@stadtdo.de c) Bürgerdienste - Kommunales Wahlbüro Rostohar, Marc 1. 0231 50-25857 2. 0231 50-10093 3. wahlen@stadtdo.de
143	Unna I	a) Janke, Mike-Sebastian Kreisdirektor b) Gutzeit, Holger Leitender Kreisverwaltungsdirektor	Kreisverwaltung Unna Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna Siehe oben Steuerungsdienst – Kreiswahlbüro Friedrich-Ebert-Str. 17 59425 Unna	a) 1. 02303 27-1100 2. 02303 27-1397 3. wahlen@kreis-unna.de b) 1. 02303 27-1400 2. 02303 27-1397 3. wahlen@kreis-unna.de c) Krahl, Christian 1. 02303 27-2010 2. 02303 27-1397 3. wahlen@kreis-unna.de
144	Hamm – Unna II	a) Kreuz, Markus 1. Beigeordneter b) Herter, Marc Oberbürgermeister	Stadt Hamm Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm Siehe oben Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm	a) 1. 02381 17-3050 2. 02381 17-103050 3. markus.kreuz@stadt.hamm.de b) 1. 02381 17-3001 2. 02381 17-103001 3. marc.herter@stadt.hamm.de c) 1. 02381 17-3580 2. 02381 17-103580 3. Huelsmann@Stadt.Hamm.de

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
145	Soest	a) Topp, Volker Kreisdirektor b) Kudella, Sascha Dezernent	Kreisverwaltung Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest Siehe oben Hoher Weg 1-3 59494 Soest	a) 1. 02921 302101 2. / 3. volker.topp@kreis-soest.de b) 1. 02921 302308 2. / 3. sascha.kudella@kreis-soest.de c) Thiemann, Christin 1. 02921 302301 2. / 3. wahlen@kreis-soest.de
146	Hochsauerlandkreis	a) Dr. Schneider, Karl Landrat b) Dr. Drathen, Klaus Kreisdirektor	Hochsauerlandkreis Steinstraße 27 59872 Meschede Siehe oben Kommunalaufsicht/Kreistag Steinstraße. 27 59872 Meschede	a) 1. 0291 94-2417 2. 0291 94-2430 3. karl.schneider@hochsauerlandkreis.de b) 1. 0291 94-2425 2. 0291 94-2430 3. klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de c) Böddicker, Irmtrud 1. 0291 94-1431 2. 0291 94-26116 3. wahlen@hochsauerlandkreis.de
147	Siegen-Wittgenstein	a) Müller, Andreas Landrat b) Wein, Tobias Allgemeiner Vertreter	Kreis Siegen-Wittgenstein Koblenzer Straße 73 57072 Siegen Siehe oben Koblenzer Straße 73 57072 Siegen	a) 1. 0271 333-2000, -2001 2. 0271 333-2500 3. a.mueller@siegen-wittgenstein.de b) 1. 0271 333-2140, -2141 2. 0271 333-2500 3. t.wein@siegen-wittgenstein.de c) Pankratz, Rüdiger 1. 0271 333-0 2. 0271 333-2500 3. wahlen@siegen-wittgenstein.de
148	Olpe – Märkischer Kreis I	a) Scharfenbaum, Philipp Kreisdirektor b) Klauke, Nina /	Kreis Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe Siehe oben Stabsbereich 2 Westfälische Str. 75 57462 Olpe	a) 1. 02761 81-258 2. 02761 94503-258 3. p.scharfenbaum@kreis-olpe.de b) 1. 02761 81-225 2. 02761 94503-225 3. n.klauke@kreis-olpe.de c) 1. 02761 81-537 2. 02761 94503-537 3. wahlen@kreis-olpe.de
149	Märkischer Kreis II	a) Dienstel-Kümper, Barbara Kreisdirektorin b) Sprung, Gabriele Kreisverwaltungsrätin	Märkischer Kreis Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid Siehe oben Büro Landrat/Geschäftsstelle Kreistag Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid	a) 1. 02351 966-6105 2. 02351 966-6329 3. kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de b) 1. 02351 966-6317 2. 02351 966-9610 3. wahlen@maerkischer-kreis.de c) 1. 02351 966-6142 2. 02351 966-9610 3. wahlen@maerkischer-kreis.de

(1310)

Ab1. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 390



**488. Kraftloserklärung der Sparkasse
Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 032 675 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.08.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

**489. Kraftloserklärung der Sparkasse
Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404 036 675 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28.08.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

490. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 102 304 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28.08.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

491. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 044 308 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29.08.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

492. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Die von der Herner Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher mit der Nummer 363 160 656 und 363 186 420 sind für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 03.09.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

493. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 363 162 546 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 03.09.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

494. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 320 223 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 02.09.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

495. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 263 651 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 02.09.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 393

496. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 405 017 252, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 28.08.2024

(dro)

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 394

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Grundschule Schmandbruch e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30324, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden:

Marika Lehmann, Lilienthalstr. 3, 58300 Wetter

Katja Windolph, Vogelsanger Str. 17, 58300 Wetter

(35)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/